



# **LEBENSILFHE**

**für Menschen mit geistiger und  
mehrfacher Behinderung 1964 e.V.  
Ortsvereinigung Rüsselsheim und Umgebung**

# **Satzung**

**Stand 25. Mai 2005**

Beschlossen von der Lebenshilfe  
Mitgliederversammlung vom 15.03.2005

Anzeige



Wer seine Finanzen im Griff hat,  
ist einfach entspannter.


**Das Sparkassen-Finanzkonzept.**



**Kreissparkasse Groß-Gerau**

*Weil unterem Strich die Leistung zählt*

[www.kskgrossgerau.de](http://www.kskgrossgerau.de)

 direktCenter: 0180/2232940

## Inhaltsverzeichnis

|     |  |       |
|-----|--|-------|
| §1  | Name und Sitz                            | 4     |
| §2  | Aufgaben und Zweck                       | 4     |
| §3  | Mildtätigkeit / Steuerbegünstigte Zwecke | 4 / 5 |
| §4  | Mittel des Vereins                       | 5     |
| §5  | Mitgliedschaft                           | 6     |
| §6  | Organe des Vereins                       | 7     |
| §7  | Mitgliederversammlung                    | 7     |
| §8  | Der Vorstand                             | 8     |
| §9  | Arbeitsgruppen                           | 8     |
| §10 | Geschäftsjahr                            | 9     |
| §11 | Vereinsvermögen                          | 9     |
| §12 | Auflösung des Vereins                    | 9     |
|     | Satzungsänderungen                       | 10    |

## §1

### Name und Sitz

(1)

**Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung 1964 e.V. - OV Rüsselsheim und Umgebung**, ist ein Verein von Eltern und Freunden geistig und mehrfach behinderter Menschen in der Stadt Rüsselsheim und Umgebung.

(2)

Der Sitz des Vereins ist Rüsselsheim. Er ist der Landes- und Bundesvereinigung der Lebenshilfe in Marburg angeschlossen.

(3)

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Groß-Gerau, Zweigstelle Rüsselsheim eingetragen.

## §2

### Aufgaben und Zweck

(1)

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen aller Altersstufen bedeutet. Dazu gehören vor allem Frühe Hilfen, Kindertagesstätten, Förderschulen, Wohneinrichtungen und Werkstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung.

(2)

Der Verein wird sich mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis für die Belange der geistig und mehrfach behinderten Menschen in der Öffentlichkeit einsetzen.

## §3

### Mildtätigkeit / Steuerbegünstigte Zwecke

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**(2)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

**(3)**

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4**

#### **Mittel des Vereins**

**(1)**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus Einrichtungen und Sammlungen,
- c) Geld oder Sachspenden, Subventionen und Zuschüsse,
- d) sonstige Zuwendungen.

**(2)**

Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags für Mitglieder wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Dieser ist bis spätestens sechs Monate nach Eintritt bzw. Ablauf des Geschäftsjahres (31.12. eines Jahres), in dem der Eintritt erfolgte, zu entrichten. Die laufenden Mitgliedsbeiträge werden im 1. Quartal eines Jahres fällig und werden per Einzugsermächtigung eingezogen.

**(3)**

Über die Verwendung der Mittel im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke entscheidet der Vorstand.

## §5 **Mitgliedschaft**

**(1)**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jedes einzelne Mitglied ist beitragspflichtig, dies gilt auch für Eltern und Betreuer von geistig und mehrfach behinderten Personen.

**(2)**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

**(3)**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst am Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird und wenn sie mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen ist,
- b) Tod des Mitglieds.

**(4)**

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen und auf das Vereinsvermögen.

**(5)**

Personen, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können als Ehrenmitglied aufgenommen werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehreuvorstandsmitglieder können an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

**(6)**

Mitglieder, die dem Zweck des Vereins entgegenarbeiten oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §6 **Organe des Vereins**

**(1)**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Arbeitsgruppen bzw. Beiräte.

## §7 **Mitgliederversammlung**

**(1)**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

**(2)**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge auf Änderung oder Zusätze zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

**(3)**

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit dafür keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**(4)**

Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung enthalten, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich.

## §8 Der Vorstand

**(1)**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern, wovon wenigstens die Hälfte Eltern von behinderten Personen sein sollen.

**(2)**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

**(3)**

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

**(4)**

Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand legt weiterhin die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Tätigkeit der einzelnen Organe des Vereins fest.

## §9 Arbeitsgruppen

**(1)**

Zur fachlichen Beratung und Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden. Ihre besondere Aufgabe ist es, die Bestrebungen des Vereins, wie sie in §2 dieser Satzung niedergelegt sind, auf ihrem Fachgebiet zu fördern und verwirklichen zu helfen.

**(2)**

Die Leiter der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand ernannt.

**§10**  
**Geschäftsjahr**

**(1)**

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

**§11**  
**Vereinsvermögen**

**(1)**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an ortsansässige Lebenshilfe-Einrichtungen oder an die Bundesvereinigung „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ in Marburg.

**§12**  
**Auflösung des Vereins**

**(1)**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

- Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07. Juni 1982 den §8 Abs. 1 betreffend.
- Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15. Juni 1983 den §1 Abs. 1 und 2 betreffend.
- Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15. März 2005.

# Das bietet Ihnen die Rüsselsheimer Volksbank eG



- 10 Filialen
- 23 kompetente Berater
- Beratung unabhängig der Öffnungszeiten
- kostenlose Nutzung von über 110 Geldautomaten
- kostenloses Aufladen der Prepaid-Karte für Ihr Handy
- Immobilienvermittlung
- Spezialisten für die Bereiche
  - Vermögensberatung
  - Bausparen
  - Baufinanzierung
  - Versicherungen

*Wir erstellen mit Ihnen einen persönlichen Finanzplan !!!*



Anzeige

## Anzeige

### **Gleichstellung auch bei Versicherungen**

Im Rahmen einer gemeinsamen Initiative mit der Behindertenhilfe bieten die Versicherer im Raum der Kirchen, BRUDERHILFE - PAX - FAMILIENFÜRSORGE Menschen mit geistiger Behinderung verschiedene Möglichkeiten zu finanziellen Absicherung an:

- ✦ Die private Unfallversicherung, die vor den finanziellen Folgen eines Unfalls schützt.
- ✦ Eine spezielle Privathaftpflichtversicherung, die auch bei Deliktunfähigkeit Schadensersatz leistet, so dass Anspruchsteller nicht mehr auf ihren Kosten sitzen bleiben.
- ✦ Eine Sterbegeldversicherung, der besondere Bedeutung zukommt, weil Leistungen der gesetzlichen Kasse und der Zusatzversorgung gekürzt werden.  
Diese hilft Hinterbliebenen, die steigenden Bestattungskosten aufzufangen.

Die BRUDERHILFE - PAX – FAMILIENFÜRSORGE verzichtet bei allen Angeboten für Menschen mit Behinderungen auf die sonst übliche Gesundheitsprüfung.

Die Versicherer im Raum der Kirchen sind als Selbsthilfeeinrichtung entstanden und verstehen sich bis heute als Partner von Kirchen, Diakonie, Caritas und Lebenshilfe.

Sollten Sie Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an den Sonderbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

#### **Sonderbeauftragter für Menschen mit Behinderungen**

**Ewald Hölscher**

**Waldstraße 19**

**32105 Bad Salzufen**

**Te. 0 52 22 / 36 65 60**

**Fax 0 52 22 / 36 65 61**

**Email: [hoelscher.fmmb@bruderhilfe.de](mailto:hoelscher.fmmb@bruderhilfe.de)**

**Homepage: [www.brunderhilfe.de/hoelscher.fmmb](http://www.brunderhilfe.de/hoelscher.fmmb)**

Eine persönliche Betreuung vor Ort können wir garantieren.